



Satzung

der Tanzsportgemeinschaft Lilienthalstadt Anklam e.V.

Alle in dieser Satzung und in den Ordnungen aufgeführten Personenbezeichnungen/ Positionen/Ämter beziehen sich nicht auf ein Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich, männlich oder divers besetzt werden. Die in dieser Satzung und in den Ordnungen verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

I. Grundlagen des Vereins

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Tanzsportgemeinschaft Lilienthalstadt Anklam e.V.“. Er wurde am 14. Mai 2008 gegründet und hat seinen Sitz in Anklam.

1.2 Der Verein ist mit Wirkung vom 26. Januar 2021 in das Vereinsregister Registrierblatt VR 2557 beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.

1.3 Gerichtsstand des Vereins ist Neubrandenburg.

1.4 Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Ostvorpommern e.V. und des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V..

1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

2.2 Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung und Entwicklung des Sports für alle;
- b) die Vermittlung und Förderung des Sports in Theorie und Praxis;
- c) eine umfassende Lehrtätigkeit im Sport;
- d) Teilnahme an Freundschaftsvergleichen und Pokalturnieren sowie Meisterschaften auf Kreis- und Landesebene und der übergeordneten Verbände;
- e) Organisation von Sport- und Bewegungsangeboten;
- f) Förderung und Entwicklung der sportlichen Talente;
- g) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
- h) Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren;
- i) Durchführung von gesundheitsfördernden Präventionsmaßnahmen (Kursen) nach §20 SGB V;
- j) Durchführung von Rehasport;
- k) Durchführung von offenen Ferienmaßnahmen;
- l) die Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern.

Tanzsportgemeinschaft Lilienthalstadt Anklam e.V.

Demminer Landstr. 9

17389 Anklam



§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Grundsätze der Vereins-Tätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein

4.1 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bekennt sich zum Ehrenkodex des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V..

4.2 Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Unabhängigkeit. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

4.3 Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

4.4 Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

4.5 Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die Mitglied des Vereins sind und sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Mitglieder des Vereins

5.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

5.2 Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen. Hierbei kann zwischen

a. aktiven und

b. passiven Mitgliedern unterschieden werden.

Aktive Mitglieder nehmen an den tanzsportlichen Veranstaltungen und an den Übungseinheiten teil. Passive Mitglieder sind solche, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber die Interessen der TSG Lilienthalstadt Anklam fördern. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, an Trainingseinheiten teilzunehmen.

5.3 Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

5.4 Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.

5.5 Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Diese können auf Beschluss der

Tanzsportgemeinschaft Lilienthalstadt Anklam e.V.

Demminer Landstr. 9
17389 Anklam



Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zur Satzung des Vereins, insbesondere zu den in § 4 dieser Satzung genannten Grundsätzen, bekennen und sie nicht gegen die in § 4 dieser Satzung genannten Grundsätze verstoßen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

6.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dazu ist der Aufnahmeantrag zu verwenden.

6.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer Probezeit von 3 Monaten und wird danach endgültig.

6.4 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch, dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss oder
- d) Auflösung des Vereins.

7.2 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

7.3 Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§8 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

8.1 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals ausgesprochen werden. Die Beiträge sind bis zum Ausscheiden zu entrichten.

§9 Ausschluss aus dem Verein

9.1 Der Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand ist nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen möglich:

- a) Wenn die in §10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt worden sind.
- b) Wenn ein grober Verstoß eines Mitgliedes gegen die Satzung und Ordnungen oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die in § 4 dieser Satzung genannten Grundsätze, sowie der Wegfall der Voraussetzungen, die zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 6 führten, vorliegen.



9.2 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§10 Beitragsleistungen und -pflichten

10.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Beiträge und eventuelle Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

10.2 Über die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

10.3 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

10.4 Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

10.5 Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.

10.6 In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.

10.7 Die Zahlung der Beiträge ist eine Bringepflicht.

III. Die Organe des Vereins

§11 Die Vereinsorgane des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Vereinsjugend.

§12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

12.1 Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.

12.2 Die Organfunktion im Verein setzt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein voraus.

12.3 Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

13.1 Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

13.2 Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

13.3 Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach 13.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Tanzsportgemeinschaft Lilienthalstadt Anklam e.V.

Demminer Landstr. 9

17389 Anklam



13.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§14 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

14.1 Beauftragte des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten.

14.2 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§15 Ordentliche Mitgliederversammlung

15.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.

15.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagungsordnung alle Mitglieder schriftlich per E-Mail oder Post einladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

15.3 Anträge von Mitgliedern müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

15.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

15.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges einer anderen Person übertragen werden. Darüber hinaus kann durch den Vorstand eine Versammlungsleitung bestimmt werden, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

15.6 Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Das anzufertigende Protokoll soll den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse dokumentieren und ist im Anschluss von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Insbesondere soll das Protokoll folgende Punkte enthalten:

- a) die Art der Mitgliederversammlung,
- b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
- c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- g) die Tagesordnung,
- h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,
- i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
- j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes.

15.7 Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

15.8 Nach Ablauf des Probevierteljahres sind alle Mitglieder über 16 Jahren stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Tanzsportgemeinschaft Lilienthalstadt Anklam e.V.

Demminer Landstr. 9

17389 Anklam



15.9 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

15.10 Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Sie kann aber auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Auch besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung. Die Entscheidung darüber hat der Vorstand.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

16.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

16.2 Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

16.3 Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich per E-Mail oder Post.

16.4 Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend §15.

§17 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Ordnungen,
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern und
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§18 Vorstand gemäß § 26 BGB

18.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen, setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) Schatzmeister und

kann zusätzlich mit dem Erweiterten Vorstand

- d) Sportwart,
- e) Jugendwart und
- f) bis zu zwei Beisitzern

auf bis zu 7 Personen vergrößert werden.

18.2 Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Tanzsportgemeinschaft Lilienthalstadt Anklam e.V.

Demminer Landstr. 9

17389 Anklam



18.3 In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.

18.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.

18.5 Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestellen.

18.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§19 Beschlussfassung des Vorstandes

19.1 Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss.

Beschlüsse werden in Präsenz- oder Videokonferenzsitzungen gefasst, die der Vorsitzende leitet.

Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder mehrheitlich, wer die Sitzung leitet.

19.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen.

19.3 Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstandes sind zulässig.

19.4 Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam nur beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

19.5 Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

19.6 Präsenz- oder Videokonferenzsitzungen des Vorstands sind mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.

19.7 Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen.

§20 Die Vereinsjugend

20.1 Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 23. Lebensjahr.

20.2 Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

20.3 Der Jugendwart ist automatisch Mitglied im Vorstand und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§21 Kassenprüfung

21.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zusammen mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Vereinsfinanzen.

21.2 Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Tanzsportgemeinschaft Lilienthalstadt Anklam e.V.

Demminer Landstr. 9

17389 Anklam



21.3 Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

IV. Vereinsleben

§22 Stimmrecht und Wählbarkeit

22.1 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

22.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

22.3 Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbeschränkungen.

§23 Beschlussfassung und Wahlen

23.1 Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

23.2 Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

§24 Satzungsänderung und Zweckbestimmung

24.1 Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung oder eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§25 Vereinsordnungen

25.1 Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

25.2 Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

25.3 Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

25.4 Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Beitragsordnung,
- b) Jugendordnung,
- c) Finanzordnung.

25.5 Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.



§26 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

26.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

26.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

26.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§27 Haftungsbeschränkung

27.1 Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

27.2 Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§28 Haftung des Vereins

28.1 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

V. Schlussbestimmungen

§29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

29.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

29.2 In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

29.3 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

29.4 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

Tanzsportgemeinschaft Lilienthalstadt Anklam e.V.

Demminer Landstr. 9

17389 Anklam



29.5 Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist das Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber und Verleger: Justizministerium MV, Puschkinstraße 19-21, 19048 Schwerin, Telefon: 0385/5883496-97/98. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.

29.6 Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen an die Stadt Anklam, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger städtischer Vereine zu verwenden hat.

29.7 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§30 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2021 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die bis dato bestehende Satzung ab.